

münze statt der Groschen zu prägen und ihr Bergwerkssilber zum Ankauf von Gold zu benutzen. Das war natürlich für die Fürsten unmöglich. Sie mußten versuchen, ihrem silberproduzierenden Lande seine silberne Groschenwährung zu erhalten; und zwar versuchten sie zunächst, den Groschen in ein festes Wertverhältnis zum rheinischen Goldgulden zu bringen, indem sie seit 1444 mehrmals Groschensorten prägen, die erst  $\frac{1}{20}$ , später  $\frac{1}{21}$  des rheinischen Goldguldens galten und für alle Zahlungen angenommen werden mußten, daher als „Oberwähr“ bezeichnet wurden, was also unserem Begriff „Kurantgeld“ oder „Währungsgeld“ entspricht. Daneben wurden andere Groschen, gleich  $\frac{1}{26}$  Goldgulden, sogenannte „schildige Groschen“, als „Beiwähr“ geschlagen, d. h. um als Ersatz der Oberwährmünzen zu dienen, wenn es an diesen mangeln sollte. Die „Beiwähr“ ist also nicht dasselbe wie unsere „Scheidemünze“, übrigens in der Praxis von der Oberwähr kaum unterschieden worden.

Friedrich II. ließ ferner 1455 in Leipzig auch Goldgulden, ganz nach rheinischem Muster und durch einen rheinischen Münzmeister, prägen, aber nicht als Währungs-, sondern als Handelsmünzen und in geringer Menge. Überhaupt ist in Sachsen bis 1872 das Goldgeld nie Währungsgeld gewesen, d. h. seine Annahme und seine Auszahlung konnte nur vertragsmäßig ausbedungen, aber nicht gesetzmäßig verlangt werden; so schon nach der Münzordnung von 1456 (Abschnitt 42 und 45)<sup>1)</sup> und der von 1500<sup>2)</sup>, und noch in dem letzten sächsischen Münzgesetz, dem Vertrag vom 24. Januar 1857, wird die „Festhaltung der reinen Silberwährung“ proklamiert (Artikel 2) und in der erläuternden Verordnung über die Goldmünzen bestimmt: „Der Silberwert der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage bestimmt, und ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung niemand verpflichtet“<sup>3)</sup>.

### C. Die Guldengroschen und Talersorten. Die Goldprägung.

Endlich, nachdem die Bestrebungen, den Goldgulden durch die Oberwährgroschen zu verdrängen, gescheitert waren,

<sup>1)</sup> Schwinkowski S. 341.

<sup>2)</sup> Pückert S. 13. 14.

<sup>3)</sup> Verordnung vom 19. Mai 1857 § 10 (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Sachsen).